



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 785/2021  
Datum RR-Sitzung: 23. Juni 2021  
Direktion: Staatskanzlei  
Geschäftsnummer: 2020.STA.922  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Durchführung der Regierungsratswahlen vom 27. März 2022

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) und der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV),

auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:*

### 1. Wahlvorschläge

#### 1.1 Inhalt

- 1.1.1 Zur Wahl vorgeschlagen werden können alle im Kanton Bern stimmberechtigten Personen.
- 1.1.2 Ein Wahlvorschlag darf höchstens sieben Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
- 1.1.3 Die neu für ein Amt kandidierenden Personen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.
- 1.1.4 Die Wahlvorschläge müssen für die vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:
  - Familiennamen,
  - Vornamen,
  - Geburtsdatum,
  - Beruf,
  - Wohnadresse und
  - Heimatort.
- 1.1.5 Dem Wahlvorschlag ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Personen in elektronischer Form beizufügen.

## 1.2 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung

- 1.2.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 im Kanton Bern wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der unterzeichnenden Personen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des politischen Wohnsitzes.
- 1.2.2 Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der stimmregisterführenden Stelle ihres politischen Wohnsitzes über ihr Stimmrecht beizulegen.
- 1.2.3 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 1.2.4 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktion wahr.
- 1.2.5 Die Vertretung des Wahlvorschlags ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

## 1.3 Einreichung

- 1.3.1 Die Wahlvorschläge müssen spätestens am *Montag, 24. Januar 2022, 12.00 Uhr*, im Original bei der Staatskanzlei eintreffen.
- 1.3.2 Verspätet eintreffende Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.

## 1.4 Unterlagen

Formulare für die Einreichung der Wahlvorschläge können unter [www.be.ch/wahlen2022](http://www.be.ch/wahlen2022) heruntergeladen werden. Die Wahlvorschlagsformulare und die Unterzeichnerlisten müssen anschliessend ausgedruckt und mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

## 1.5 Bereinigung

- 1.5.1 Die Staatskanzlei prüft und bereinigt die eingelangten Wahlvorschläge.
- 1.5.2 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen zu dessen Behebung angesetzt.
- 1.5.3 Wird ein Mangel nicht innert der gesetzten Frist behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren Namen gestrichen.

## 1.6 Rückzüge

1.6.1 Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen spätestens bis *Freitag 28. Januar 2022, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

1.6.2 Die vorgeschlagene Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

## 1.7 Veröffentlichung

Die Staatskanzlei veröffentlicht die Namen der kandidierenden Personen im Amtsblatt.

## 2. Wahlzettel und Namensliste

### 2.1 Amtliche Wahlzettel

Die Staatskanzlei lässt amtliche Wahlzettel herstellen.

### 2.2 Namensliste

Die Staatskanzlei stellt eine Liste mit den Namen und Passfotos der zur Wahl vorgeschlagenen Personen her. Diese Namensliste wird dem Wahlmaterial beigelegt.

## 3. Zustellung des Wahlmaterials

Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial frühestens 20 Tage und spätestens 15 Tage vor dem Wahltag, also zwischen *Montag, 7. und Samstag, 12. März 2022*.

## 4. Versand des Werbematerials

Es gilt Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses vom 23. Juni 2021 über die Durchführung der Grossratswahlen vom 27. März 2022.

## 5. Zweiter Wahlgang

### 5.1 Datum

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 15. Mai 2022* statt.

### 5.2 Wählbarkeit

Wählbar sind Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang mindestens drei Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben Ersatzkandidaturen gemäss Ziffer 5.4.

### 5.3 Rückzüge

5.3.1 Rückzüge müssen spätestens am *Dienstag, 29. März 2022, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

5.3.2 Die kandidierende Person muss den Rückzug schriftlich einreichen.

### 5.4 Wahlvorschläge und Ersatzkandidaturen

5.4.1 Bei einem Rückzug der Kandidatur gemäss Ziffer 5.3 kann die Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags eine Ersatzkandidatur vorschlagen.

5.4.2 Wahlvorschläge von Ersatzkandidatinnen und -kandidaten müssen nach dem ersten Wahlgang bis spätestens am *Donnerstag, 31. März 2022, 12.00 Uhr*, bei der Staatskanzlei eintreffen.

5.4.3 Für die Wahlvorschläge gelten sinngemäss die Ziffern 1.1 und 1.5.

## 6. Fristen

Die in den Ziffern 1.3.1, 1.6.1, 5.3.1 und 5.4.2 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 12.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

## 7. Verschiedene Bestimmungen

### 7.1 Weisungen und Anleitungen der Staatskanzlei

Für die Aufgaben der Regierungsstatthalterämter, Gemeinden und Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

### 7.2 Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Im Namen des Regierungsrates**



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Staatskanzlei
- Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeindebehörden